



Zu den Abschlüssen in der Leiharbeit

Tarifverträge bringen mehr Fairness in der Leiharbeit

Große Schritte nach vorn

Missbrauch beenden, Fairness in der Leiharbeit – das ist seit Jahren unser Ziel. Auf dem Weg dorthin sind wir in dieser Tarifrunde große Schritte vorangekommen. Den Metall-Arbeitgebern haben wir mehr Regulierungsmöglichkeiten für Betriebsräte abgerungen. Mit den Verbänden der Verleiher haben wir Branchenzuschläge vereinbart, die uns dem Ziel gleicher Bezahlung deutlich näher bringen.

Mehr Mitsprache unserer Betriebsräte bei der Leiharbeit und eine deutlich verbesserte Bezahlung für Leihbeschäftigte sind zwei Seiten einer Medaille. Ab sofort können Unternehmen nur noch solche Verleihfirmen beauftragen, die sich an die verbesserte Bezahlung halten.

Betriebsräte der Entleihfirmen können das überwachen. Bei einem Verstoß können sie die Zustimmung zu einer Entleihe verweigern.

Wie in diesem Fall greifen die in zweigleisigen Verhandlungen erzielten Tarifiergebnisse auch sonst ineinander. Gemeinsam setzen sie dem Missbrauch von Leiharbeit Grenzen. Sie sichern Leihbeschäftigten ein deutlich verbessertes Einkommen und auch verbesserte Perspektiven auf eine Festeinstellung. In der Metallindustrie ist bei der Leiharbeit ein auf Lohndumping basierendes Geschäftsmodell erschwert. Außerdem wird das Ersetzen von Stamm- durch Leihbeschäftigte deutlich schwieriger. Dafür sorgen die erweiterten Mitspracherechte der Betriebs-



Solidarität: Gemeinsam demonstrieren Leih- und Stammbeschäftigte.

räte und Branchenzuschläge, die mit der Einsatzdauer steigen. Dem Missbrauch der Leiharbeit werden so wirksame Hindernisse in den Weg gestellt. Leiharbeit in der Metallindustrie wird fairer. Das sind große Schritte nach vorn. Gleichwohl bleibt

noch einiges zu tun. Insbesondere die Politik ist gefordert, prekäre Beschäftigungsverhältnisse aller Art zu unterbinden. Sie muss dem Arbeitsmarkt wieder eine neue, soziale Ordnung geben. Dafür wird die IG Metall weiter streiten.



**Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,**

unsere Tarifabschlüsse zur Leiharbeit bringen Leihbeschäftigten in der Metallindustrie mehr Geld. Sie verbessern ihre Perspektiven für eine Festanstellung. Außerdem schützen sie besser als bisher vor Missbrauch. Das nützt auch Stammbeschäftigten.

Betriebsräte können erweiterte Regulierungsmöglichkeiten dazu nutzen, das Ersetzen von Stamm- durch Leihbeschäftigte zu verhindern. Durch die verbesserte Bezahlung der Leihbeschäftigten wird der Druck genommen, den Dumpinglöhne auf reguläre tarifliche Bezahlung ausüben.

Diese Vorteile für alle Beteiligten summieren sich zu einem gesamtgesellschaftlichen Vorteil. Mit den Mitteln der Tarifpolitik ist es uns gelungen, die oft skandalösen Bedingungen in der Leiharbeit zu entschärfen. Wir haben mit unseren

Abschlüssen den Arbeitsmarkt ein gutes Stück sozialer gemacht. Sie markieren einen gesellschaftspolitischen Wendepunkt.

Damit die Wende zum Besseren auf breiter Front gelingt, bleibt vor allem die Politik gefordert. Sie muss jede Form prekärer Beschäftigung durch Gesetze verhindern. In der Leiharbeit muss sie zurück zum Synchronisationsverbot. Verleihfirmen darf nicht erlaubt bleiben, Beschäftigte nur für die Dauer eines Einsatzes anzuheuern, um sie danach zu feuern. Der Gesetzgeber muss klare Gren-

zen ziehen, wann ein vorübergehender Einsatz endet. Hier darf es keine Interpretationsspielräume geben, die zum Missbrauch einladen.

Für eine umfassende soziale Neuordnung des Arbeitsmarkts bleibt also noch viel zu tun. Wir werden deshalb weiter für ein Ende jeglicher prekärer Beschäftigung kämpfen. Unser tarifpolitischer Erfolg bei der Leiharbeit ist dafür Ermutigung.

Helga Schwitzer, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall

Branchenzuschläge machen

Ab 1. November 2012 werden Leihbeschäftigte, die in der Metall- und Elektroindustrie eingesetzt werden, besser und gerechter bezahlt. Sie erhalten auf ihren Lohn einen Branchenzuschlag. Hierzu das Wichtigste in Fragen und Antworten.

Für wen gilt der Tarifvertrag?

Der Tarifvertrag gilt bundesweit für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen der beiden Arbeitgeberverbände BAP und iGZ. Die in diesen Unternehmen beschäftigten IG Metall-Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen aus diesem Tarifvertrag. Diesen Anspruch haben auch alle diejenigen, in deren Arbeitsverträge auf die BAP- bzw. iGZ-Tarifverträge Bezug genommen wird.

In welchem Fall entsteht der Anspruch auf Branchenzuschläge?

Der Anspruch entsteht, wenn Beschäftigte aus tarifgebundenen Verleihfirmen in einem Be-

trieb der Metall- und Elektroindustrie (MuE) eingesetzt werden.

Welche Einsatzbetriebe gehören zur Metall- und Elektroindustrie?

Im Tarifvertrag über Branchenzuschläge werden die Branchen aufgezählt, die unter die Metall- und Elektroindustrie fallen. Das sind zum Beispiel alle Betriebe aus der Automobil- und Zulieferindustrie oder des Maschinenbaus. Genauso zählen Betriebe der Elektrotechnik oder Hardwareproduktion dazu sowie die zugehörigen Reparatur-, Zubehör-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetriebe.

Haben Leihbeschäftigte auch dann Anspruch auf die Branchenzuschläge, wenn sie in MuE-Betrieben eingesetzt werden, die selbst nicht tarifgebunden sind?

Der Anspruch auf den Branchenzuschlag besteht auch in diesem Fall. Entscheidend ist einzig die Zugehörigkeit des Betriebs zur MuE-Branche.

Wie hoch sind die Zuschläge?

Der Branchenzuschlag wird als prozentualer Zuschlag auf das Tarifentgelt gezahlt, wie es in den DGB-Tarifverträgen mit den Leiharbeitsverbänden BAP (BZA) und iGZ geregelt ist. Der Branchenzuschlag steigt dabei mit der Dauer des Einsatzes. In der ersten Stufe bekommen die Leihbeschäftigten nach sechs Wochen Einsatz eine Aufzahlung von 15 Prozent auf das jeweilige Stundenentgelt. Der

Branchenzuschlag erhöht sich nach drei Monaten Einsatzdauer auf 20 Prozent, nach fünf Monaten auf 30 Prozent, nach sieben Monaten auf 45 Prozent. Nach neun Monaten Einsatzzeit im selben Betrieb ist der volle Branchenzuschlag in Höhe von 50 Prozent zu zahlen.

Branchenzuschläge:

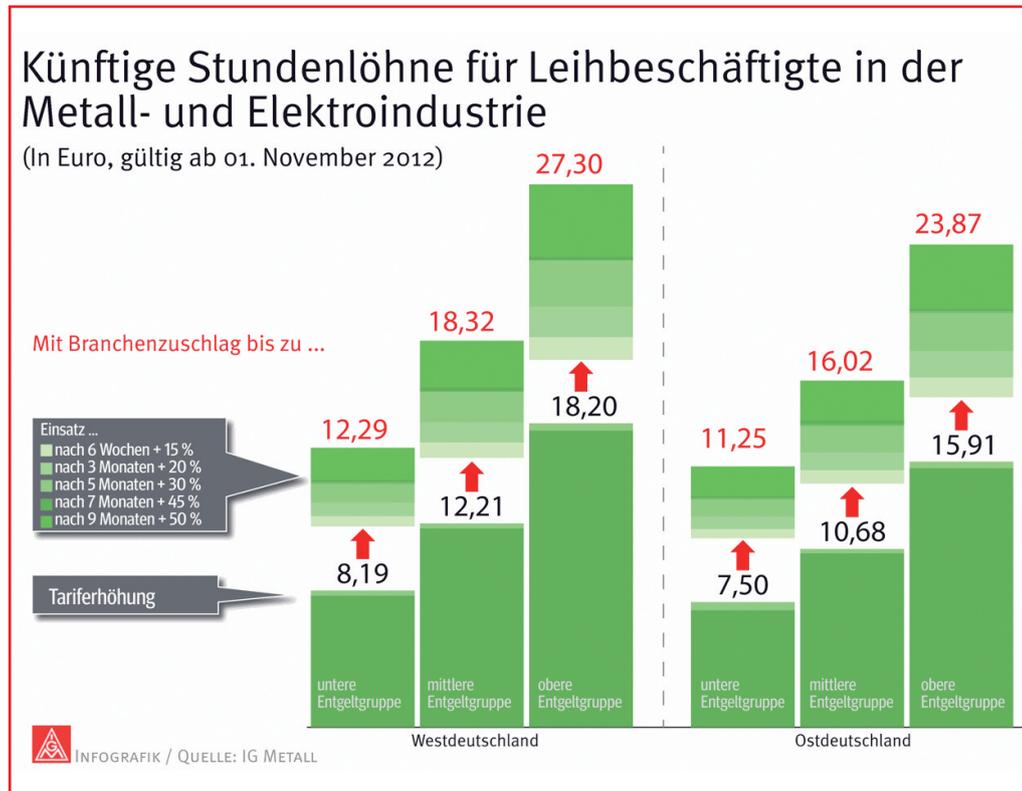
- Einsatz nach 6 Wochen + 15 Prozent
- Einsatz nach 3 Monaten + 20 Prozent
- Einsatz nach 5 Monaten + 30 Prozent
- Einsatz nach 7 Monaten + 45 Prozent
- Einsatz nach 9 Monaten + 50 Prozent

Mit der höchsten Stufe des Branchenzuschlags erreichen die meisten Leihbeschäftigten dann zwischen 80 und 90 Prozent des tariflichen Monatsentgelts der MuE-Industrie. Das ist eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Niveau von 50 bis 60 Prozent.

Bei der Berechnung der Einsatzdauer in einem Betrieb werden auch unterbrochene Beschäftigungszeiten mitgezählt. Und zwar immer dann, wenn die Unterbrechung weniger als drei Monate gedauert hat.

Fallen andere Leistungen weg? Kann etwas angerechnet werden?

Wenn ein Branchenzuschlag gezahlt wird, ersetzt er die bisherigen Einsatzzulagen aus den Tarifverträgen, die nach neun Monaten Einsatz fällig waren (iGZ = 0,20 Euro; BZA = 1,5 Prozent). Ansonsten regelt der Tarifvertrag ausdrücklich, dass ein Branchenzuschlag nicht mit an-



men Bezahlung gerechter

deren Leistungen verrechnet werden darf. Ausnahme ist wie immer die Anrechnung übertariflicher Leistungen.

Wie ist das Verhältnis zu besseren Regelungen?

Einzelvertragliche Regelungen von Leihbeschäftigten, die günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen enthalten, gelten weiter. Sie werden durch den Tarifvertrag nicht berührt.

Regelt der Tarifvertrag auch die weitere Erhöhung der Branchenzuschläge?

Der Branchenzuschlag soll die Lücke zwischen den Leiharbeitslöhnen und den Entgelten in der MuE-Industrie nachhaltig verkleinern. Deshalb sichert der Tarifvertrag, dass nach Entgelt-erhöhungen in der Metall- und Elektroindustrie auch die Branchenzuschläge in der Leiharbeit steigen. Dazu ist im Tarifvertrag ein Mechanismus angelegt, der die Entwicklung der Zuschläge dynamisch an die Entgelte der MuE-Industrie koppelt.

Was passiert bei Erhöhungen der Leiharbeitsentgelte?

Erhöhen sich die Leiharbeits-tarife, wird das bei der Anpassung der Branchenzuschläge ebenfalls berücksichtigt. In diesem Fall wird das Verhältnis zu den MuE-Entgelten neu ermittelt. Der Tarifvertrag sichert dadurch, dass sich das Verhältnis nicht zu Lasten der Leihbeschäftigten verändert.

Wie oft werden die Branchenzuschläge künftig angepasst?

Die Branchenzuschläge sind einmal im Jahr an die Tarifierhöhungen der MuE-Industrie anzupassen. Der jährliche Anpassungsmodus sichert, dass die

Leihbeschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie an den Lohnzuwächsen der Metallbranche teilhaben.

Was ist mit Betrieben, in denen eine Besservereinbarung gilt?

In vielen Betrieben gibt es Besservereinbarungen für Leihbeschäftigte. Sie gehen in der Regel über die tariflichen Ansprüche hinaus und reichen bis zur völligen Gleichstellung bei der Bezahlung. Solche Besservereinbarungen bleiben bestehen, neue können vereinbart werden. So ist die Regelung von Einsatzzulagen möglich, die zusätzlich zu den Tarifentgelten der Leiharbeit und zu den Branchenzuschlägen gezahlt werden und zu vollständig gleicher Bezahlung für Leihbeschäftigte führen. Gelten im Einsatzbetrieb betriebliche oder tarifliche Regelungen über bessere Bedingungen für Leihbeschäftigte, dann

muss das Leiharbeitsunternehmen diese Regelungen in den Überlassungsvertrag aufnehmen. Leihbeschäftigte haben gegenüber ihrem Leiharbeitgeber einen Anspruch auf die günstigeren Leistungen. Damit sind Leihbeschäftigte bei bestehenden Besservereinbarungen jetzt deutlich besser abgesichert.

Ab wann tritt der Tarifvertrag in Kraft?

Nachdem der IG Metall-Vorstand am 11. Juni dem Tarifvertrag zugestimmt hat, wird der Tarifvertrag nach Ablauf der Erklärungsfrist am 30. Juni rechts-wirksam. In Kraft tritt er am 1. November 2012 und kann von beiden Tarifvertragspar-teien frühestens zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden.

Ab wann werden die Einsatzzeiten anerkannt?

Für die Einführung der Branchenzuschläge gilt: Die Einsatz-

zeiten zählen ab Inkrafttreten des Tarifvertrages, also ab dem 1. November 2012. Eine Ausnahme gilt für Leihbeschäftigte, die am 1. November bereits mehr als sechs Wochen im Einsatzbetrieb beschäftigt sind. Sie erhalten sofort die erste Stufe der Branchenzuschläge. Auch die weiteren Stufen beginnen entsprechend früher.

Wo kann ich mich weiter informieren?

Weitere Informationen zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge gibt es bei Deiner zuständigen Verwaltungsstelle. Hier kannst Du auch den Tarifvertrag in gedruckter Form erhalten.

Deine zuständige Verwaltungsstelle findest Du unter:

www.igmetall.de

Gerne kannst Du auch bei der Leiharbeits-Hotline nachfragen. Hotline Tel: (018 02) 22 22 06



Branchenzuschläge für Einsätze von Leihbeschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie – Zuschläge pro Stunde und Stundenentgelte einschl. Zuschlag –



Tarifentgelte ab 01.11.12	nach 6 Wochen 15%		nach 3 Monaten 20%		nach 5 Monaten 30%		nach 7 Monaten 45%		nach 9 Monaten 50%		
	Zuschlag Std.	Entgelt Std.	Zuschlag Std.	Entgelt Std.	Zuschlag Std.	Entgelt Std.	Zuschlag Std.	Entgelt Std.	Zuschlag Std.	Entgelt Std.	
BZA/IGZ West											
EG	Entgelt/h										
EG 1	8,19 €	1,23 €	9,42 €	1,64 €	9,83 €	2,46 €	10,65 €	3,69 €	11,88 €	4,10 €	12,29 €
EG 2	8,74 €	1,31 €	10,05 €	1,75 €	10,49 €	2,62 €	11,36 €	3,93 €	12,67 €	4,37 €	13,11 €
EG 3	10,22 €	1,53 €	11,75 €	2,04 €	12,26 €	3,07 €	13,29 €	4,60 €	14,82 €	5,11 €	15,33 €
EG 4	10,81 €	1,62 €	12,43 €	2,16 €	12,97 €	3,24 €	14,05 €	4,86 €	15,67 €	5,41 €	16,22 €
EG 5	12,21 €	1,83 €	14,04 €	2,44 €	14,65 €	3,66 €	15,87 €	5,49 €	17,70 €	6,11 €	18,32 €
EG 6	13,73 €	2,06 €	15,79 €	2,75 €	16,48 €	4,12 €	17,85 €	6,18 €	19,91 €	6,87 €	20,60 €
EG 7	16,03 €	2,40 €	18,43 €	3,21 €	19,24 €	4,81 €	20,84 €	7,21 €	23,24 €	8,02 €	24,05 €
EG 8	17,24 €	2,59 €	19,83 €	3,45 €	20,69 €	5,17 €	22,41 €	7,76 €	25,00 €	8,62 €	25,86 €
EG 9	18,20 €	2,73 €	20,93 €	3,64 €	21,84 €	5,46 €	23,66 €	8,19 €	26,39 €	9,10 €	27,30 €
BZA/IGZ Ost											
EG 1	7,50 €	1,13 €	8,63 €	1,50 €	9,00 €	2,25 €	9,75 €	3,38 €	10,88 €	3,75 €	11,25 €
EG 2	7,64 €	1,15 €	8,79 €	1,53 €	9,17 €	2,29 €	9,93 €	3,44 €	11,08 €	3,82 €	11,46 €
EG 3	8,93 €	1,34 €	10,27 €	1,79 €	10,72 €	2,68 €	11,61 €	4,02 €	12,95 €	4,47 €	13,40 €
EG 4	9,45 €	1,42 €	10,87 €	1,89 €	11,34 €	2,84 €	12,29 €	4,25 €	13,70 €	4,73 €	14,18 €
EG 5	10,68 €	1,60 €	12,28 €	2,14 €	12,82 €	3,20 €	13,88 €	4,81 €	15,49 €	5,34 €	16,02 €
EG 6	12,00 €	1,80 €	13,80 €	2,40 €	14,40 €	3,60 €	15,60 €	5,40 €	17,40 €	6,00 €	18,00 €
EG 7	14,01 €	2,10 €	16,11 €	2,80 €	16,81 €	4,20 €	18,21 €	6,30 €	20,31 €	7,01 €	21,02 €
EG 8	15,07 €	2,26 €	17,33 €	3,01 €	18,08 €	4,52 €	19,59 €	6,78 €	21,85 €	7,54 €	22,61 €
EG 9	15,91 €	2,39 €	18,30 €	3,18 €	19,09 €	4,77 €	20,68 €	7,16 €	23,07 €	7,96 €	23,87 €

Pluspunkte für Leih- und Stammbeschäftigte

Die IG Metall war angetreten gegen den Missbrauch der Leiharbeit. Das Ergebnis: Leihbeschäftigte werden bei einem Einsatz in der Metall- und Elektroindustrie deutlich besser bezahlt. Mit dem Tarifvertrag zur Leiharbeit in der Metall- und Elektroindustrie erhalten Betriebsräte der Entleihbetriebe mehr Rechte, wenn es um den Einsatz von Leiharbeit geht. Die neuen Tarifverträge zur Leiharbeit ergänzen sich gut. Sie nützen Leih- und Stammbeschäftigten gemeinsam.

+ Mehr Geld

Die Branchenzuschläge bringen erstens den Leihbeschäftigten ein kräftiges Einkommensplus. Zweitens drängen sie Lohndumping zurück. Arbeitgeber können Leiharbeit nicht mehr so einfach dazu missbrauchen, die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen der Stammbeschäftigten zu unterlaufen.

+ Mehr Jobsicherheit und Jobperspektiven

Der Metall-Tarifvertrag zur Leiharbeit verbindet mehr Schutz von Stammbeschäftigten mit verbesserten Jobperspektiven für Leihbeschäftigte. Er erschwert das Ersetzen von Stamm- durch Leihbeschäftigte.

Denn der Tarifvertrag schreibt vor: Arbeitsplätze und Löhne der Stammbeschäftigten dürfen durch den Einsatz von Leiharbeit nicht gefährdet werden. Leihbeschäftigte dürfen nur zeitlich befristet eingesetzt werden. Der Tarifvertrag setzt eine Grenze, bei deren Erreichen Arbeitgeber Leihbeschäftigten feste Arbeitsverträge anbieten müssen.

+ Mehr Rechte gegen Missbrauch

Nach dem Metall-Tarifvertrag zur Leiharbeit haben Betriebsräte jetzt mehr Rechte in Bezug auf den Einsatz von Leiharbeit. Vor allem haben sie zusätzliche Möglichkeiten, ihre Zustimmung zur Einstellung von Leih-



Aktion bei Verhandlung: Für faire Leiharbeit

beschäftigten zu verweigern. Das können sie insbesondere dann nutzen, wenn der Betrieb Leihbeschäftigte aus Verleihunternehmen einstellen will, die tarifwidrig keine Branchenzuschläge zahlen. Das können sie auch tun, wenn der Einsatz von Leiharbeit Stamarbeitsplätze gefährdet. Der Tarifvertrag stärkt die Betriebsräte darüber hinaus bei der Regulierung des Einsatzes von Leiharbeit und bei der Vereinbarung besserer Bedingungen für Leihbeschäftigte. Die neuen Tarifregelungen zur Leiharbeit ergänzen sich also und greifen wie Zahnräder ineinander. Sie bringen in allen

Fällen und für alle – ob Stamm- oder Leihbeschäftigte – einen Zuwachs an Sicherheit und Perspektive.

Jetzt eintreten

830 000 Metallern und Metallern haben in Warnstreiks auch für faire Leiharbeit Druck gemacht. Mit Erfolg. Das zeigt: Mit der Solidarität von Stamm- und Leihbeschäftigten können wir gemeinsam für beide Gruppen etwas erreichen. Jetzt gilt es, diesen Erfolg zu sichern und auszubauen. Also mitmachen und in die IG Metall eintreten. Unsere Beitrittserklärung lädt dazu ein. Herzlich willkommen!

Impressum: IG Metall-Vorstand, Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60239 Frankfurt am Main. Verantwortlich: Helga Schwitter, Fotos: Frank Rumpenhorst (2), IG Metall (1), Druck: apm AG, Darmstadt

Beitrittserklärung

Gemeinsam stark.



Name		Vorname		Geburtsdatum		Geschlecht M/W	
Land		PLZ		Wohnort		Telefon	
Straße		Hausnummer		E-Mail			
beschäftigt bei/PLZ/Ort		Tätigkeit/Beruf/Ausbildung/Studium				<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit	
Bruttoeinkommen in Euro		Bankleitzahl		Bank/Zweigstelle		Konto-Nummer	
Beitrag		Kontoinhaber/in/Fremdzahler/in		Eintritt ab			

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass die IG Metall zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften personenbezogene Angaben über mich mit Hilfe von Computern verarbeitet.

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit zu Lasten meines angegebenen Girokontos einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann ich nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der IG Metall widerrufen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Ort / Datum / Unterschrift

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Verwaltungsstelle oder schicken an: IG Metall-Vorstand, FB Mitglieder/Kampagnen, 60519 Frankfurt am Main